

in Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Ort, Datum
Gemeinde Burgkirchen a d Alz	Burgkirchen, 17.06.2025

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. Art. 72 ff.
des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

für das Vorhaben:

Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Tann – Pirach (B163) (einschließlich Rückbau der Bestandsleitung B69) und Netzausbaumaßnahmen im Chemiedreieck (Maßnahmenpaket 1) (110 kV); Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG	
Antragstellerin	- TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth und - Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
Zuständige Behörde	Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen	Umstellung einer rund 24 Kilometer langen, bereits bestehenden 220-kV-Freileitung auf 380-kV durch die TenneT TSO GmbH, beginnend im Gemeindegebiet Tann (Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern) bis zum Umspannwerk Pirach (Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern) unter teilweiser Leitungsmitnahme einer Leitung der Bayernwerk Netz GmbH
Projektstandort / betroffene Gemeinden	Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden / Gemarkungen teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen Stadt Burghausen Gemeinde Burgkirchen an der Alz Gemeinde Emmerting Gemeinde Erlbach Gemeinde Mehring Markt Marktl Stadt Neuötting Stadt Simbach am Inn Markt Tann Markt Wurmannsquick Gemeinde Zeilarn
Einsichtnahme in Planunterlagen:	Die Planunterlagen werden <u>im Internet</u> auf der Internetseite der Gemeinde Burgkirchen an der Alz (durch dortige Verlinkung auf die Internetseite der Regierung von Oberbayern) für die Dauer eines Monats zur allgemei-

	nen Einsichtnahme zugänglich gemacht. abrufbar in der Zeit (vom – bis) 24.06.2025 bis 23.07.2025 unter folgendem Link www.burgkirchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/ Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ist die rechtlich maßgebliche Form (§ 43a Satz 2 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs.2, Abs.3, Satz 1 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG). Die Planunterlagen können darüber hinaus auch direkt auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden unter folgendem Link https://s.bayern.de/planfestverf-enwg
	Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs.2, Abs.3 Satz 1 BayVwVfG einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die zuständige Behörde (Regierung von Oberbayern) gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Überdies kann gem. Art. 73 Abs.4 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterführende Informationen ▽ (etwa zum Ablauf des Verfahrens, Inhalt der Planunterlagen und den Möglichkeiten, diese einzusehen und gegebenenfalls gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben) auf den nachfolgenden Seiten dieser Bekanntmachung.



Den Text dieser Bekanntmachung finden Sie abrufbar auf der Internetseite der

Gemeinde Burgkirchen an der Alz unter

www.burgkirchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/



Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörungsbehörde nach EnWG i.V.m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Für Auskünfte zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Sachgebiet 21

Telefon: +49 89 2176-2360
Telefax: +49 89 2176-402360
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de
Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

Für das o. g. Bauvorhaben ist bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Regierung von Oberbayern leitet auf Antrag der TenneT TSO GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH das Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer insgesamt ca. 24 Kilometer langen 380-kV-Leitung im Bereich Tann - Pirach ein. Diese beginnt im Süden am Umspannwerk Pirach und bindet im Norden im Gemeindedreieck von Tann, Wurmansquick und Zeilarn an die bereits genehmigte Leitung Altheim – St. Peter an, welche vom Raum Landshut in Richtung Simbach verläuft. Die geplante Leitung verläuft durch das Gebiet der Gemeinden Wurmansquick, Erlbach, Mehring, Marktl, Burghausen an der Alz, Zeilarn, Simbach am Inn, Burghausen, Neuötting und Tann.

Auf einer Länge von rund acht Kilometern, im Bereich zwischen Pirach und Burghausen, erfolgt auf dem Mastgestänge die Leitungsmithnahme einer 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 43a Satz 2 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs.2, Abs.3 Satz 1 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), steht in der Zeit

vom **24.06.2025 bis einschließlich 23.07.2025** auf der Internetseite

1) der **Gemeinde Burghausen an der Alz** unter folgendem Link

www.burghausen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/

sowie zusätzlich auf der Internetseite

2) der **Regierung von Oberbayern** unter folgendem Link

<https://s.bayern.de/planfestverf-enwg>

zur Verfügung.

- 1 Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis **spätestens 06.08.2025**, kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art 73 Abs 4 Satz 1, Satz 5 i V m Art 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Burgkirchen an der Alz

oder bei der Anhorungsbehörde

Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München

zu erheben bzw abzugeben

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber **nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** versehen, unter der Adresse **bauleitplanung@burgkirchen.de** oder

energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z B „konventionelle“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), **unzulässig**

Die Einwendungen bzw Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o g Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

- 2 Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art 73 Abs 4 Satz 5 i V m Art 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans
- 3 Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 1 hingewiesen.
- 4 Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 06.08.2025, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 43a EnWG in Verbindung mit Art 73 Abs 4 Satz 3 BayVwVfG). Äuße-

rungen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen.

5. Sofern gemäß § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Oberbayern durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG unterbleibt ein Erörterungstermin.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs.1 Nr.3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabenträger zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem der Planfeststellungsbeschluss für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).



C. Hausner

Claudia Hausner
Zweite Bürgermeisterin